



1

Angemessene Unterkunftskosten im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Dachau

Seit 01.01.2023 beträgt die als angemessen betrachtete Kaltmietobergrenze für die:

Stadt Dachau und die Gemeinde Karlsfeld:

| Für einen 1-Personenhaushalt | 716,10 € |
|-------------------------------|------------|
| Für einen 2-Personenhaushalt | 866,85€ |
| Für einen 3-Personenhaushalt | 1.030,70 € |
| Für einen 4-Personenhaushalt | 1.204,50 € |
| Für einen 5-Personenhaushalt | 1.376,10 € |
| Für einen 6-Personenhaushalt | 1.552,10 € |
| Für einen 7-Personenhaushalt | 1.728,10 € |
| Für einen 8-Personenhaushalt | 1.904,10 € |
| Für einen 9-Personenhaushalt | 2.080,10 € |
| Für einen 10-Personenhaushalt | 2.256,10 € |

Markt Markt Indersdorf (sowie die zugehörigen Ortschaften):

| Für einen 1-Personenhaushalt | 650,10 € |
|-------------------------------|------------|
| Für einen 2-Personenhaushalt | 787,60 € |
| Für einen 3-Personenhaushalt | 938,30 € |
| Für einen 4-Personenhaushalt | 1.094,50 € |
| Für einen 5-Personenhaushalt | 1.250,70 € |
| Für einen 6-Personenhaushalt | 1.408,00 € |
| Für einen 7-Personenhaushalt | 1.565,30 € |
| Für einen 8-Personenhaushalt | 1.722,60 € |
| Für einen 9-Personenhaushalt | 1.879,90 € |
| Für einen 10-Personenhaushalt | 2.037.20 € |

Die separate Berücksichtigung des Markt Markt Indersdorf beruht auf der zum 01.01.2023 erfolgten Neueinstufung in die Stufe 6 der Wohngeldtabelle. Diese wurde notwendig, da im Markt Markt Indersdorf nunmehr mehr als 10.000 Einwohner wohnhaft sind.

Gemeinden des Landkreises Dachau:

Altomünster, Bergkirchen, Erdweg, Haimhausen, Hebertshausen, Hilgertshausen-Tandern, Odelzhausen, Petershausen, Pfaffenhofen a.d.Glonn, Röhrmoos, Schwabhausen, Sulzemoos, Vierkirchen und Weichs

| Für einen 1-Personenhaushalt | 594,00€ |
|-------------------------------|------------|
| Für einen 2-Personenhaushalt | 719,40 € |
| Für einen 3-Personenhaushalt | 855,80 € |
| Für einen 4-Personenhaushalt | 999,90€ |
| Für einen 5-Personenhaushalt | 1.141,80 € |
| Für einen 6-Personenhaushalt | 1.278,20 € |
| Für einen 7-Personenhaushalt | 1.414,60 € |
| Für einen 8-Personenhaushalt | 1.551,00 € |
| Für einen 9-Personenhaushalt | 1.687,40 € |
| Für einen 10-Personenhaushalt | 1.823,80 € |

Folgende Wohnflächen werden als angemessen betrachtet:

| Für einen 1-Personenhaushalt | höchstens 50 m² |
|---|----------------------|
| Für einen 2-Personenhaushalt | höchstens 65 m² |
| Für einen 3-Personenhaushalt | höchstens 75 m² |
| Für einen 4-Personenhaushalt | höchstens 90 m² |
| Für einen 5-Personenhaushalt | höchstens 105 m² |
| Für einen 6-Personenhaushalt | höchstens 120 m² |
| Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen | höchstens 15 m² mehr |

Diese vorstehend genannten Größen stellen Richtwerte dar und keinen absoluten Bewertungsmaßstab.

Ausschlaggebendes Kriterium der Prüfung ihrer Unterkunftskosten auf Angemessenheit ist immer die jeweilige Grund- /Kaltmiete für ihre Unterkunft / Wohnung. Somit ist es auch möglich, eine größere Wohnung zu bewohnen bzw. anzumieten, wenn die für ihre Haushaltsgröße (Personenanzahl) zutreffende Kaltmiete **nicht** überschritten wird.

Zusätzlich zur jeweils zu berücksichtigenden monatlichen Kaltmiete werden die aus dem **Wohnungsmietvertrag** zu entnehmenden und (tatsächlich) anfallenden Betriebs- und Nebenkosten bei der Berechnung der Bedarfe nach dem SGB II (Bürgergeld) berücksichtigt.

Zu den tatsächlich anfallenden Nebenkosten können neben mietvertraglich geregelte Kosten für eine Garage / Stellplatz auch weitere Kosten, z. B. Aufwendungen für Kücheneinrichtungen, gezählt werden.

In Bezug auf die für ihre Unterkunft anfallenden Heizkosten bitten wir zu beachten, dass hier eine vom Gesetzgeber nach § 22 Abs. 1 SGB II vorgesehene Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Es erfolgt daher eine Prüfung der von Ihnen nachgewiesenen Heizkosten auf Plausibilität. Hierzu kann es erforderlich sein, entsprechende Nachweise der Vorbezugszeiten vorzulegen.

Im Fall eines geplanten Umzuges legen Sie bitte das Mietangebot bzw. den Mietvertrag vor Unterzeichung beim Jobcenter zur Prüfung vor.

Ein Schreiben nach § 22 Abs. 4 SGB II (Zusicherung / Ablehnung) aus welchem hervorgeht, ob und in welcher Höhe Ihnen die Kosten der (neuen) Unterkunft in den Berechnungen ihres Bürgergeldanspruches berücksichtig werden, ergeht von amtswegen durch das Jobcenter Dachau.

Lassen Sie sich daher vor Unterzeichnung eines Mietvertrages von ihrem örtlich zuständigen Grundsicherungsträger beraten!